Einschreiben
(Per E-Mail im Voraus an)
Eidgenössisches Departement für Umwelt- Verkehr und Kommunikation UVEK
c/o BAKOM
Dr. Martin Dumermuth
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 2. November 2009

Meldung und Gesuch

In Sachen

Music First Network AG, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich

"Gesuchstellerin"

sowie

Radio Z AG, Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich

"Radio Z AG"

betreffend

Übertragung der Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Zürich (Nr. 24)

Music First Network AG
Leutschenbachstrasse 95 · 8050 Zürich
Tel. 044 445 78 78 · Fax 044 445 78 79
info@musicfirst.ch
www.105.ch · www.radiomontecarlo.ch
www.rocknation.ch

stellen wir hiermit folgende

I. RECHTSBEGEHREN

1. Die Übertragung der Konzession vom 31. Oktober 2008 für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4 RTVV von der Music First Network AG, Zürich, auf die Radio Z AG, Zürich sei zu genehmigen und die Konzession neu auf die Radio Z AG, Zürich, auszustellen.
2. Das Genehmigungsverfahren sei so rasch als möglich durchzuführen und lediglich eine begrenzte Anhörung mit beschränktem Adressatenkreis und kurzen Fristen durchzuführen.
3. Die im vorliegenden Gesuch und der Eingabe der Radio Z AG entsprechend markierten Angaben und Dokumente seien als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und weder im Rahmen der Anhörung noch sonst Dritten ohne die vorgängige Zustimmung der Gesuchstellerin und der Radio Z AG zugänglich zu machen.

II. FORMELLES

1. Die Gesuchstellerin und die Radio Z AG haben sich in einer verbindlichen Vereinbarung auf die Übertragung der Konzession vom 31. Oktober 2008 für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4, RTVV von der Gesuchstellerin auf die Radio Z AG geeinigt. Gemäss Artikel 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung einer Konzession dem UVEK vor ihrem Vollzug zu melden und muss von diesem genehmigt werden.
2. Praxisgemäss werden Meldung und Gesuch beim BAKOM eingereicht. Dieses ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.
3. Die erforderliche Meldung erfolgt mit vorliegendem Gesuch vor dem Vollzug der Übertragung und somit rechtzeitig.
4. Die Gesuchstellerin wird mittels eines separaten Gesuchs die Übertragung der (noch zu erteilenden) Funkkonzession auf die Radio Z AG beantragen.

Music First Network AG
Leutschenbachstrasse 95 · 8050 Zürich
Tel. 044 445 78 78 · Fax 044 445 78 79
info@musicfirst.ch
www.105.ch · www.radiomontecarlo.ch
www.rocknation.ch

III. MATERIELLES

1. Sachverhalt

5. Das UVEK hat der Gesuchstellerin am 31. Oktober 2008 eine Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil in der Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4, RTVV erteilt (nachfolgend "**RMC Konzession**"). Bis zum heutigen Datum wurde der Gesuchstellerin die gemäss Artikel 2 der RMC Konzession vorgesehene Funkkonzession für die UKW Verbreitung noch nicht erteilt. Die Gesuchstellerin hat den Sendebetrieb des geplanten Radioprogramms noch nicht aufgenommen.

6. Die Gesuchstellerin verfügt daneben über eine Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Stadt Zürich gemäss Nr. 25 des Anhangs 1, Ziffer 4, RTVV. Unter letzterer Konzession veranstaltet die Gesuchstellerin[1] das Radioprogramm "Radio 105", welches kürzlich seinen regulären Sendebetrieb aufgenommen hat.

7. Die Gesuchstellerin hat sich aus strategischen Gründen entschieden, sich auf die Veranstaltung des Radios 105 sowie verschiedener Web-Radios und Kabelradios zu konzentrieren. Sie hat sich darum mit der Radio Z AG darauf geeinigt, dieser ihre bereits erteilte Konzession für die Region Nr. 24 zu überlassen.

Beilage 1 Übertragungsvertrag (**Geschäftsgeheimnis**)

8. Der Vollzug des Übertragungsvertrags ist an die Genehmigung der Übertragung durch das UVEK gebunden, welche hiermit beantragt wird.

2. Rechtliches

9. Bei der vorliegenden Übertragung der Konzession handelt es sich um eine direkte Übertragung der Konzession auf einen neuen Rechtsträger. Dies im Unterschied zu der in Artikel 48 Abs. 3 RTVG ebenfalls vorgesehenen wirtschaftlichen Übertragung einer Konzession, bei der ein Rechtsträger veräussert wird, welcher Inhaber der Konzession ist. Art. 48 RTVG sieht beide Möglichkeiten der Übertragung vor.

10. In der Vergangenheit hat das UVEK bereits in verschiedenen Fällen eine Konzessionsübertragung genehmigt, die ursprünglich im Ausschreibungsverfahren nach neuem RTVG einer anderen Partei vergeben worden war (Verfügung vom 23. Juli 2009 in Sachen Radio Basel 1 AG / MFE Medien für Er-

---

1 Ursprünglich wurde diese Konzession an die Music First GmbH erteilt. Zwischenzeitlich wurde die Konzession mit Genehmigung des BAKOM an die Music First Network AG übertragen.

Music First Network AG
Leutschenbachstrasse 95 · 8050 Zürich
Tel. 044 445 78 78 · Fax 044 445 78 79
info@musicfirst.ch
www.105.ch · www.radiomontecarlo.ch
www.rocknation.ch

wachsene AG; Verfügung vom 29. April 2009 in Sachen Buzz Radio SA (in Gründung) / Radio 1 FM SA). In beiden Fällen wurde die Übertragung auf ein Unternehmen genehmigt, welches im ursprünglichen Ausschreibungsverfahren im Wettbewerb um die Konzessionsvergabe unterlegen war. Die vorliegend beantragte Konzessionsübertragung ist somit grundsätzlich rechtlich zulässig.

11. Gemäss Artikel 48 Abs. 2 RTVG prüft das UVEK, ob die Konzessionsvoraussetzungen auch nach der Übertragung erfüllt sind. Es kann die Genehmigung innert drei Monaten ab Eingang der Meldung verweigern.

12. Für den Nachweis, dass die Konzessionsvoraussetzungen auch nach Übertragung auf Radio Z AG weiterhin erfüllt sind, wird auf das separate Schreiben der Radio Z AG verwiesen.

Beilage 2 Schreiben Radio Z AG vom 2. November 2009

3. Zu den Verfahrensanträgen

13. Der Vollzug des Übertragungsvertrags ist an die Zustimmung des UVEK zum vorliegenden Gesuch geknüpft. Da vorliegend die Konzession selbst auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden soll, ist ein Vollzug der Übertragung ohne entsprechende Genehmigung und Neuausstellung der Konzession durch das UVEK nicht möglich.

14. Die rasche Genehmigung des Gesuchs ist eine Voraussetzung, dass die Radio Z AG, die zur Zeit noch mit der am 31. Dezember 2009 auslaufenden Veranstaltungskonzession alten Rechts ein Radioprogramm über UKW verbreitet, unterbruchslos mit einem Radioprogramm auf Sendung bleiben kann. Aus diesem Grund beantragen die Parteien, dass das vorliegende Gesuch beschleunigt zu behandeln sei. Für die kommerzielle Weiterexistenz der Radio Z AG ist die Gewährleistung der unterbruchlosen Ausstrahlung eines Radioprogramms von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Werbekunden, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Radio Z AG. Durch die aktuelle Unsicherheit über die Zukunft der Radio Z AG besteht die Gefahr, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kündigen oder Werbekunden den Sender nicht mehr buchen. Es rechtfertigt sich deshalb, vorliegend nur eine kleine Anhörung im beschränkten Kreis und mit entsprechend kurzen Fristen durchzuführen. Dies umso mehr, als die Programme der Gesuchstellerin und der Übernehmerin bereits im Ausschreibungsverfahren nach RTVG ausgiebig Gegenstand einer Vernehmlassung der interessierten Kreise waren. Ein langes Genehmigungsverfahren würde der Radio Z AG einen unverhältnismässigen, nicht wieder gut zu machenden Nachteil zufügen.

Music First Network AG
Leutschenbachstrasse 95 · 8050 Zürich
Tel. 044 445 78 78 · Fax 044 445 78 79
info@musicfirst.ch
www.105.ch · www.radiomontecarlo.ch
www.rocknation.ch

15. Der Übertragungsvertrag unterliegt einer vertraglich vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtung. Auch zahlreiche weitere Angaben im Schreiben der Radio Z AG (Beilage 2) stellen Geschäftsgeheimnisse dar, an deren Geheimhaltung die Parteien ein überwiegendes Interesse haben. Diese Informationen sind deshalb in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 4 RTVV in der öffentlichen Anhörung nicht offen zu legen und auch sonst keinerlei Drittperson zugänglich zu machen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

16. Die Radio Z AG beabsichtigt, von der Gesuchstellerin die Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4 RTVV zu erwerben. Wie sich aus dem vorliegenden Gesuch und insbesondere dem Schreiben der Radio Z AG (Beilage 2) ergibt, sind die Konzessionsvoraussetzungen auch nach der Übertragung erfüllt. Der Übergang ist daher in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 RTVG zu genehmigen und die Konzession neu auf die Radio Z AG auszustellen. Um für die Radio Z AG einen Sendeunterbruch nach dem 31. Dezember 2009 und damit einen nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil zu vermeiden, ist das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und lediglich eine "kleine Anhörung" im beschränkten Kreis und mit kurzen Fristen durchzuführen.

Damit es das vorliegende Gesuch begründet und wir bitten Sie höflich, den gestellten Rechtsbegehren stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Music First Network AG

Beilagen siehe Schreiben von Radio Z AG

Music First Network AG
Leutschenbachstrasse 95 · 8050 Zürich
Tel. 044 445 78 78 · Fax 044 445 78 79
info@musicfirst.ch
www.105.ch · www.radiomontecarlo.ch
www.rocknation.ch